

Gemeinde Holzheim



BEBAUUNGSPLAN
mit integriertem Grünordnungsplan
und örtlichen Bauvorschriften

„Kirchfeld V“

Textteil – Entwurf

Änderungen gelb markiert

Plandatum: 27.05.2025

Aufgestellt
Dillingen,

Anerkannt und ausgefertigt
Holzheim,

-nach Satzungsbeschluss-
.....
Josef Schuster, ASCO TEAM

-nach Satzungsbeschluss-
.....
Simon Peter, Bürgermeister



ASCO-TEAM PartG mbB Schuster Recio Schuster
Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieur
Schultheißstraße 33+35, 89407 Dillingen
Telefon: 09071/79000, Telefax: 09071/790030

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzheim diese Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchfeld V“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und dem zeichnerischen Teil als Satzung beschlossen. Zur Erläuterung liegt eine Begründung bei.

Holzheim, den _____

Simon Peter, 1. Bürgermeister

Es gelten:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I S. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. I S. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588)
zuletzt geändert am 23.07.2024 (GVBl. S. 257)

Stand Liegenschaftskataster: 04 / 2024



Quelle: Eigene Darstellung, Luftbild aus BayernAtlas online abgerufen am 25.10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1.	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	4
2.	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	4
3.	Höhenlage (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB)	5
4.	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	5
5.	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)	5
6.	Flächen für erforderliche Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	5
7.	Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)	6
8.	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	6
9.	Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)	6
10.	Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25a und 25b BauGB)	7
11.	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)	10
12.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	11
13.	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i.s.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	12
14.	Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke bei Straßenkörpern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)	12
B.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	13
1.	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)	13
2.	Werbeanlagen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)	13
3.	Äußere Gestaltung unbebauter Flächen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)	13
C.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE	15
1.	Bodenfunde, Bodendenkmäler (Art. 8 Denkmalschutzgesetz)	15
2.	Altlasten und bodenschutz	15
3.	Vermeidung von Vogelschlag	15
4.	Insektenschutz	16
5.	Freiflächengestaltung	16
6.	Starkregenereignisse	16
7.	Grundwasser	16
8.	Niederschlagswasser	17
9.	Immissionsschutz	17
10.	Zugänglichkeit der Normen, Richtlinien und Vorschriften	18

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Es wird ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannte Ausnahme ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt. Dies sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Die Höchstzahl von 1 Wohnung pro Gewerbebetrieb darf nicht überschritten werden.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter oder Betriebsinhaber dürfen nur dann errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen wird, dass die Schutzwürdigkeit der Wohnungen zu keinen Einschränkungen der zulässigen Immissionen von benachbarten oder zukünftig möglichen, hinzukommenden Gewerbebetrieben **oder Beschränkungen des Straßenverkehrs auf der St 2023** führt. Es ist deshalb bei einem Bauantrag mit Wohnung ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, dass die Einhaltung der in den einschlägigen Regelwerken zum Lärmschutz (z.B. TA Lärm, **Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV**) genannten Immissionsrichtwerten nachweist.

Bei der Neuerrichtung, Nutzungsänderung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren ist mit der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Dillingen die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der Bau-VorIV abzustimmen. Ein Nachweis dieser Abstimmung ist mit dem entsprechenden Ergebnis den Bauantragsunterlagen beizulegen. Auch verfahrensfreie Vorhaben i.S.d. Art. 57 BayBO sind mit der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Dillingen abzustimmen. Hierbei entfällt jedoch die Nachweispflicht.

Die in § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO genannten Ausnahmen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Dies sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

Für die Grundflächenzahl (GRZ) des Gewerbegebietes wird die Obergrenze von 0,8 nach § 17 BauNVO festgesetzt.

1.3 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

Für die Geschossflächenzahl (GFZ) des Gewerbegebietes wird die Obergrenze von 1,2 gemäß § 17 BauNVO festgesetzt.

1.4 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

1.4.1 Begriffsdefinition

Folgende Gebäudehöhenfestsetzungen werden über der festgelegten Erdgeschossrohfußbodenhöhe (RFB) gemäß § 18 Abs.1 BauNVO getroffen:

Wandhöhe (WH)

Senkrecht gemessen zwischen RFB und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Gebäudehöhe (GH)

Gemessen zwischen EFH und Oberkante Firstziegel bzw. beim Pultdach und beim versetzten Pultdach dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut (Ziegel o.ä.).

1.4.2 Festsetzung nach Wand- und Gebäudehöhe

Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die maximal zulässige Wandhöhe (WH) von 9,0 m und maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) von 15,0 m.

Bei Pultdächern darf die niedrigere Wandhöhe maximal 9,0 m betragen.

Bei Flachdächern darf die maximale Wandhöhe 9,0 m betragen.

2. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die Höhenlage der Gebäude wird durch die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (RFB) bestimmt.

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (RFB) wird auf max. 0,50 m über der angrenzenden Verkehrsfläche festgesetzt, gemessen jeweils in Gebäudemitte, rechtwinklig zum grundstücksseitigen Fahrbahnrand.

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Bauweise ist als abweichende Bauweise (offene Bauweise ohne Längenbeschränkung) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Dies entspricht einer offenen Bauweise mit einer möglichen Gebäudelänge über 50,00 m.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil festgesetzt.

5. FLÄCHEN FÜR ERFORDERLICHE NEBENANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5.1 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Garagen und überdachte PKW-Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Im Zufahrtsbereich von Garagen und überdachten Stellplätzen ist ein Grenzabstand von mindestens 5 m zu öffentlichen Erschließungsstraßen einzuhalten. Mit den seitlichen Garagenwänden und PKW-

Stellplätzen darf ein Mindestabstand von 1,00 m zu öffentlichen Erschließungsstraßen nicht unterschritten werden. Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig

5.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind generell zulässig. Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

6. FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREI ZU HALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil eingezeichneten Flächen sind von baulichen Anlagen freizuhalten.

Sichtfelder

Im zeichnerischen Teil sind Sichtfelder eingetragen. Innerhalb von Sichtfeldern dürfen keine neuen Hochbauten oder Stellplätze errichtet werden. Anpflanzungen, Beschilderungen und Einfriedungen aller Art, sowie Stapel, Haufen und ähnliche, mit den Grundstücken nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nur angelegt oder unterhalten werden, soweit sie sich höchstens um 0,80 m über eine durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben. Anpflanzungen und/oder Beschilderungen dürfen auch angelegt oder unterhalten werden, soweit sie sich mindestens um 2,50 m über eine durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben. Baumstämme und Pfosten im Bereich zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe bleiben unberücksichtigt, soweit sie die freie Sicht nur unwesentlich beeinträchtigt.

7. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7.1 Öffentliche Verkehrsfläche

Im zeichnerischen Teil sind öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Gehwegen und Straßenbegleitgrün dargestellt. Die Einteilung ist unverbindlich. Das Straßenbegleitgrün darf für Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

7.2 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Bereiche, in denen Ein- und Ausfahrten unzulässig sind, sind im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichnet.

8. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Flächen für die Versorgung

Im zeichnerischen Teil sind Flächen für die Versorgung festgesetzt mit der Zweckbestimmung Elektrizität, hier: Trafostation.

9. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25a und 25b BauGB)

9.1 Öffentliche Grünflächen / Straßenbegleitgrün

Im zeichnerischen Teil sind öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün festgesetzt. Diese sind teilweise mit Pflanzgeboten (pfg) versehen.

Stellplätze und Lagerflächen sind auf den öffentlichen Grünflächen nicht zulässig.

9.2 Pflanzgebot und Pflanzhaltungen

Im Planbereich sind, die als Pflanzgebot dargestellten Neupflanzungen vorwiegend mit einheimischen, standortgerechten Arten nach Pflanzenliste pfg vorzunehmen. Die Gehölze sind auf die Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu ersetzen

9.2.1 Pflanzgebot pfg 1 – Eingrünung

Zur Abgrenzung des Baugebietes ist im Norden ein 5 m breiter Grünstreifen und im Westen ein 8 m breiter Grünstreifen für das Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt. Diese Grünstreifen bleiben im Gemeindebesitz. Für die Bepflanzung und die dauerhafte Pflege ist die Gemeinde zuständig. Es sind einheimische, standortgerechte Arten zu pflanzen. Bzgl. der Grenzabstände gelten das Nachbar- und Straßenrecht.

Herstellung:

Qualität der Sträucher: Str., 2xv., 60 – 100, Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m.

Pflanzenliste pfg 1

Acer campestre	Feld-Ahorn
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Malus silvestris	Holz-Apfel
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

9.2.2 Pflanzgebot pfg 2 – Durchgrünung

Pro angefangene 750 m² Grundstücksfläche muss mindestens ein Baum der Pflanzenliste pfg 2 als Hochstamm (STU 14-16) oder ein heimischer Obstbaum als Hochstamm (STU 10-12) gepflanzt werden. Die Pflege obliegt dem Grundstücksbesitzer.

Pflanzenliste pfg 2

Bäume

Qualität: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, STU 14-16

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus mahaleb	Weichsel
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Obstbäume

Qualität: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, STU 10-12

Apfel: Jakob Fischer, Kesseltaler Streifling, Klarapfel, Dülmener Rosenapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Wettringer Traubenapfel, Schöner von Nordhausen, Wiltshire Bittenfelder Apfel, Schöner von Boskop, Brettacher Apfel, Bohnapfel, Roter Eiserapfel, Welschisner, Später Transparent, Maunzenapfel, Hauxapfel.

Birne: Trevoux, Doppelte Philippsbirne, Conference Tafelbirne, Gellerst Butterbirne, Gute Graue Tafelbirne, Schweizer Wasserbirne, Kronbirne, Neue Poiteau, Gräfin von Paris, Madame Verte, Josefine von Mecheln, Gelbmöstler, Oberösterreichische Weinbirne.

Zwetschge: Bühler Frühzwetschge, Oullins Reneklude, Schönberger Zwetschge, Italienische Zwetschge, Hauszwetschge, Wangenheimer Zwetschge, Ersinger Frühzwetschge.

Süß- und Sauerkirschen: Süßkirschen nur auf durchlässigen Böden, geschützt, keine Tallage. Hedelfinger Riesen, Büttners Rote, Knorpelkirsche, Schwäbische Weinwechsel.

Sonstige Fruchtgehölze: Konstantinopler Quitte, Essbare Eberesche, Mispel, Kornelkirsche.

9.3 Ausgleichsmaßnahme / Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Den Grundstücken, auf denen ausgleichsbedürftige Eingriffe zu erwarten sind, werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes im Sinne des § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet. Die Eingriffsflächen sind im Bebauungsplan dargestellt. Die zugeordnete Maßnahme wird in der Folge und im Umweltbericht näher beschrieben.

Zugeordnet wird als Ausgleichsfläche folgender Bereich:

Teilfläche der Flurnummer 324 in der Gemarkung Eppisburg.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

Herstellung Streuobstwiese:

- Die Artenanreicherung auf der Fläche erfolgt durch Extensivierung des derzeitigen Intensivgrünlands. Ein Umbrechen ist nicht vorgesehen.
- Bei den 26 Obstbaumhochstämmen ist eine Qualität von 6/8, o. 8/10 zu wählen. Diese sind mit Pfosten zu sichern und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

- Bei Obstgehölzen greift die Ausnahmeregelung im Bezug zu gebietseigenen Gehölzen. Somit müssen die Obstbäume nicht dem Vorkommensgebiets 6.1 Alpenvorland = aut- 09.00 EAB entspringen und es greifen ausnahmsweise auch nicht die Vorgaben des § 40 Abs. 4 BNatSchG.
- Für ein sicheres Anwachsen ist zu sorgen, min. 8 Gießgänge/a bis zur Durchwurzelung (a min. 150 l/Baum); ggf. Verbisschutz (auch Wühlmauskorb um Wurzeln).
- Es sind 5 Greifvogelstangen auf der Fläche sicher und dauerhaft aufzustellen.
- Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.
- Verwendung stark wachsender, bewährter Unterlagen sowie Verwendung möglichst regionaler Sorten wie:
 - Glockenapfel, Französische Goldrenette, Odenwälder Dülmener, Rosenapfel, Zabergäu-Renette, Welschisner, Lohrer, Rambur, Jakob Lebel, Klarapfel Wettringer, Taubenapfel, Berner Rosenapfel, Riesenboiken, Maunzenapfel, Rosentaler Apfel, Josef Musch, Rote Sternrenette, Gravensteiner, Kaiser Wilhelm, Pfaffenhofer Schmelzling, Raafs Liebling, Großer Rheinischer Bohnapfel, Transparent aus Croncels, Brettacher, Schöner aus Wiltshire etc.

bei Birnen z.B.:

- Madame Verte, Alexander Lucas, Minister Dr. Lucius, Birnensämling, Pitmaston, Gellerst Butterbirne, Längelerbirne, Ulmer Butterbirne, Gute Graue, Andenken an den Kongreß, Schweizer Wasserbirne, Grüne Jagdbirne, Conference, Prinzessin Marianne, Köstliche aus Charnau, Gräfin von Paris, Doppelte Phillipsbirne, Münchener Wasserbirne, Weißenhorner Birne etc.

Natürlich sind auch Kirschen und Zwetchnen zulässig. Grundsätzlich ist im Blick auf die Ertragsfähigkeit auf eine geeignete Sortenkombination zur Befruchtung zu achten.

Entwicklungspflege Streuobstwiese:

- Die Bestände sind durch regelmäßige Pflegemaßnahmen langfristig zu erhalten.
- Die Extensivierung der Fläche erfolgt durch Verzicht auf jegliche Düngung u. Einsatz chem. Pflanzenschutzmittel.
- Es sind zunächst 3 – 4 Grünschnitte im Jahr angesetzt. Langfristig ist auf zwei Schnitte im Jahr zu reduzieren. Der erste Schnitt soll dabei frühestens ab 15.06. erfolgen. Der 2. Schnitt im Frühherbst.
- Das Schnittgut ist (auch als Heu) grundsätzlich von der Fläche abzutransportieren.
- Zulässig sind ausschließlich Balkenmäherwerke.
- Mulchschnitte z.B. mittels Spindel- oder Sichelmähern sind nicht zulässig. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Saugvorrichtungen sind nicht zulässig.
- Die Obstbäume sind regelmäßig (spätestens alle 3 Jahre) fachgerecht zu schneiden, so dass ein frühzeitiges vergreisen verhindert wird. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Herstellung Naturnaher Waldrand:

- Entlang des nördlichen angrenzenden Waldes ist ein naturnaher Waldrand aus heimischen Wildsträuchern aufzubauen.
- Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband, wobei im Mittel ein Strauch je 1,5 m² zu pflanzen ist.

- Zu den Grenzen der Wohnbebauung hin ist ein 3 m breiter Streifen mit spontan sich entwickelnder Gras-Kraut-, später ggf. auf Rubus-Vegetation zuzulassen und zu entwickeln. Hier findet keine Gehölzpflanzung statt und ist jährlich im Frühjahr einmalig zu mähen. Dieser Saumbereich zählt ebenfalls zum BNT W12 Waldmantel und dient der Akzeptanz der Maßnahme bei den Anwohnern.
- Es sind einheimische, autochthone Laubsträucher in einer Mindestqualität von v.Str., 3 Tr. (100 – 150) zu wählen. Die Pflanzung erfolgt direkt in den bestehenden Wiesenbewuchs – bis zum Bestandschluss der Sträucher sind Schäden an den zu fördernden Sträuchern so gering als möglich bleiben). Der Schnitt darf hier auf der Fläche verbleiben.
- Bedarfsgerecht kann der Waldmantel abschnittsweise, zu je max. ¼ des Bestandes, auf Stock gesetzt werden. Der Zeitraum der Pflegemaßnahme hierzu liegt zwischen Ende Oktober bis Ende Februar. Das Reisig kann aufgeschichtet auf einem kleinen Teil der Fläche belassen werden (zus. Biotop für Reptilien und Insekten)
- Die Strauchbepflanzung ist mit einem Wildschutzzaun gegen Verbiss zu sichern.
- Artenliste (gemäß LfU 11/2000 – Arbeitshilfe zu gebietseigenen Gehölzen) die Vorgaben des § 40 BNatSchG sind einzuhalten – Vorkommensgebiet 6.1:
 - 5 % Prunus spinosa (40 Stck. – 6 Kleingruppen) – PS (*kursiv Hecke Ortsrand*)
 - 5 % Rosa arvensis (40 Stck. – 6 Kleingruppen) – RA
 - 5 % Rosa canina (40 Stck. – 6 Kleingruppen + 12 Stck. – 4 Kleingruppen) – RC
 - 5 % Sambucus nigra (40 Stck. – 6 Kleingruppen + 30 Stck. – 10 Kleingruppen) – SN
 - 10 % Sambucus racemosa (80 Stck. – 12 Kleingruppen) – SR
 - 15 % Viburnum opulus (120 Stck. – 10 Kleingr. + 42 Stck. – 14 Kleingruppen) – VO
 - 15 % Viburnum lantana (120 Stck. – 10 Kleingr. + 36 Stck. – 12 Kleingruppen) – VL
 - 10 % Crataegus monogyna (80 Stck. – 12 Kleingr. + 30 Stck. – 10 Kleingruppen) – CM
 - 10 % Crataegus laevigata (80 Stck. – 12 Kleingruppen) – CL
 - 5 % Corylus avellana (6 Stck. – 2 Kleingruppen + 12 Stck. – 4 Kleingruppen) – CA
 - 15 % Euonymus europaeus (120 Stck. – 10 Kleingr. + 30 Stck. – 10 Kleingruppen) - EE

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (RFB) der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante festgesetzt.

Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.

11. FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

11.1 Dachdeckung

Dächer aus kupfer-, zink- oder bleigedecktem Metall sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bilden beschichtete Metaldächer und solche mit feuerverzinktem Blech.

11.2 Entwässerung, Anforderung an Oberflächen, Versickerung

Das Niederschlagswasser aus Dachflächen muss über geeignete Sickeranlagen (Sickerschächte sind nicht zulässig) dem Untergrund zugeleitet werden.

Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden. (z.B. Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Pflaster mit 3 cm Fuge). Die Versiegelung von Oberflächen soll sich auf das Notwendige beschränken.

Für die Versickerung können auch Teile der Vegetationsflächen auf dem Betriebsgelände herangezogen werden. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Sickerfähigkeit des Bodens ist durch den Bauwerber in jedem Einzelfall zu überprüfen.

Verschmutztes Regenwasser und Schmutzwasser ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

11.3 Beleuchtung

Für Straßen-, Hof- und Gebäudebeleuchtung sowie die Beleuchtung von Werbeanlagen sind LED oder energiesparenden und insektenfreundlichen Lampen mit warm-weißen Licht mit geringem Blauanteil mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin verwenden. Es ist darauf zu achten, dass durch rundum geschlossene Leuchten keiner Fallen für Insekten entstehen. Eine Lichteinwirkung darf nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgen und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung ist unzulässig. Bäume sind von direkter Anstrahlung abzuschirmen. Durch eine Nachtabschaltung oder Reduzierung der Beleuchtung kann eine Reduzierung des Energieverbrauchs erreicht werden.

11.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Beseitigung und Pflege von Gehölzen (Vermeidungsmaßnahme V 1)

Die Beseitigung von Gehölzen ist gemäß § 39 BNatSchG zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Der Ausnahmeantrag muss fachlich begründet sein, außerdem muss nachgewiesen werden, dass keine Beeinträchtigung von Fledermäusen oder von brütenden Vögeln entsteht.

Tierartenfreundliche Beleuchtung (Vermeidungsmaßnahme V 2)

Es ist erforderlich, die öffentliche Straßenbeleuchtung und die Beleuchtung des landwirtschaftlichen Sondergebietes mit tierartenfreundlicher Beleuchtung technisch auszustatten und die Zeiten nächtlicher Beleuchtung auf das Notwendige zu begrenzen.

12. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN I.S.D. BIMSCHG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach der DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ weder tags noch nachts überschreiten.

Hinweis: Nach der TA Lärm, der DIN 18005 und der DIN 45691 erstreckt sich der Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A):

GE 01	tags LEK = 65 dB(A)	nachts LEK = 50 dB(A)
GE 02	tags LEK = 64 dB(A)	nachts LEK = 49 dB(A)
GE 03	tags LEK = 64 dB(A)	nachts LEK = 49 dB (A)

Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen.

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt für Immissionsorte außerhalb des Plangebietes nach der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente.

Die Emissionskontingente dürfen nur für eine Anlage oder einen Betrieb herangezogen werden.

Als Bezugsfläche ist die in der Planzeichnung als Gewerbegebiet dargestellte Fläche heranzuziehen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet.

Als Einfallswinkel ist von 360 Grad auszugehen.

13. AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN, STÜTZBAUWERKE BEI STRAßENKÖRPERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, Hinterbeton der Randeinfassungen, Schaltschränke für die Strom- und Telefonversorgung sowie Lampenfundamente entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Breite und Höhe zu dulden.

Böschungen und Stützbauwerke sind zu dulden.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gemäß Art. 81 BayBO)

1. ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

1.1 Dachformen

Zugelassen sind alle Dachformen.

1.2 Dachaufbauten

Dachgauben sind bei Pultdächern, Zeldächern und leicht geneigten Dächern nicht zulässig und bei Sattel- und Walmdächern erst ab 35° zulässig. Dachaufbauten dürfen bei Satteldächern 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand vom Ortgang muss mind. 2,00 m betragen.

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie dürfen die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten und sind auf den Hauptgebäuden in die Dachfläche zu integrieren bzw. dürfen maximal 0,20 m parallel zur Dachschräge ausgeführt werden. Bei Dachneigungen unter 15° können diese auch aufgeständert werden.

1.3 Dachdeckung

Grelle und leuchtende Farben sowie reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen nicht zulässig.

Im Besonderen sind auf den flachgeneigten Dächern und den Flachdächern begrünte Dächer zulässig und wünschenswert.

1.4 Außenwände

Grelle, leuchtende und reflektierende Außenfarben und Außenverkleidungen für die Gebäude sind nicht zulässig.

1.5 Beleuchtung

Beleuchtungen für Fassaden und Außenanlagen dürfen den Verkehr auf der Staatstraße 2032 weder blenden, ablenken noch sonstige Reflektionen auslösen. Die Beleuchtung darf sich nicht nachteilig auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs auswirken.

2. WERBEANLAGEN (Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht, sowie sich ändernden Farbverläufen sind generell nicht zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nicht auf oder über der Dachfläche angebracht werden. Die Werbeanlagen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen.

3. ÄUßERE GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

3.1 Einfriedungen

Zugelassen sind Einfriedungen bis max. 2,00 m Gesamthöhe. Mauern und geschlossene Einfriedungen aus Metall (Trapezblech) sind nicht zugelassen. Der Abstand vom Boden muss mind. 10 cm betragen. Sockelmauern sind max. bis zu einer Höhe von 5 cm über OK Gelände zugelassen. Bezüglich der erforderlichen Grenzabstände gelten das Straßengesetz und das Nachbarrecht.



3.2 Bepflanzung

Die nicht befestigten und nicht bebauten Flächen der jeweiligen Grundstücke sind gartentechnisch zu begrünen bzw. zu bepflanzen.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. BODENFUNDE, BODENDENKMÄLER (Art. 8 Denkmalschutzgesetz)

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische bzw. Bodendenkmäler aufgefunden werden ist die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Dillingen oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG gilt des Weiteren:

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Flurstücks, so wie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

2. ALTLASTEN UND BODENSCHUTZ

Sollten bei Aushubmaßnahmen, Erdbewegungen oder sonstigen Eingriffen in den Untergrund Auffüllungen, Altablagerungen, kontaminiertes Erdreich o.Ä. festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dillingen zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.

Bis zur Entscheidung dürfen die Arbeiten nicht fortgeführt werden.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dillingen zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

3. VERMEIDUNG VON VOGELSCHLAG

Zur Vermeidung von Vogelschutz (Vogelkollision) an Glasflächen durch Transparenz und Spiegelungen, wird auf die nachfolgenden Möglichkeiten, welche sich für Privatgebäude eignen, verwiesen:

- Vermeidung von Durchsichten durch entsprechende Anordnung der Fenster
- Vermeidung von Spiegelungen durch die Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad
- Einsatz architektonischer Mittel wie Außenjalousien, Verwendung mattierter oder strukturierter Glasscheiben bzw. Vogelschutzglas
- Anbringen von Markierungen (spezielle Aufkleber mit Mustern, Birdpen)

- Anbringen von Insektenschutznetzen

Weitere Informationen: Broschüre „Glasflächen und Vogelschutz – Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen“, LBV und NABU, 2010 sowie Veröffentlichung „Vogelschlag an Glasflächen vermeiden“, Bayerisches Landesamt für Umwelt (IfU), 2014.

4. INSEKTENSCHUTZ

Im Sinne des Insektenschutzes (Art. 11a BayNatSchG) sollte eine möglichst insektenschonende Straßenbeleuchtung eingesetzt werden. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherfragen hat einen übersichtlichen Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung erstellt (2020). In diesem sind unter anderem insektenschonende Umsetzungsmöglichkeiten von Straßenbeleuchtungen dargestellt. Dieser Leitfaden soll vor allem Kommunen Handlungsempfehlungen geben.

5. FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Freie Grünflächen sollten, wo immer möglich, extensiv bewirtschaftet werden. Hierfür ist ein einmal jährlich durchgeführter Pflegeschnitt ab Mitte Juni ausreichend. Dieser sollte möglichst über 10cm Höhe erfolgen und einen Teil der Flächen aussparen, um Rückzugsräume für Insekten zu erhalten. Auf Dünge- und Spritzmittel sollte verzichtet werden. Eine Extensivierung der Pflege von Grünflächen spart Zeit, Geld und Arbeit und fördert die Artenvielfalt. Darüber hinaus sollte auf Mähroboter verzichtet werden.

6. STARKREGENEREIGNISSE

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.“ „Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Auf das Merkblatt DWA-M 119 "Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge - Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken" sowie das DWA-Themenheft T1/2013 "Starkregen und urbane Sturzfluten-Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" wird hingewiesen.

7. GRUNDWASSER

Durch Anlage von Schürfgruben oder Bohrungen sollte im Bedarfsfall die genaue Lage des Grundwasserspiegels ermittelt werden. Anhand von Übersichtskartenwerken wird der mittlere Grundwasserstand mit 4 - 5 m u. GOK abgeschätzt. Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

8. NIEDERSCHLAGSWASSER

Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen. Auf das Arbeitsblatt DWA-A138 der DWA wird hingewiesen ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser"). Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich des Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Verschmutztes Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden). Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorIV abzustimmen.

9.1 Duldung von Immissionen von der St 2032

Die Grundstücke sind durch die Immissionen der Staatsstraße 2032 vorbelastet. Bei eventuell einwirkenden Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen können keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen das Staatliche Bauamt Krumbach erhoben werden. Gegebenenfalls erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung geltender Grenzwerte hat die Gemeinde Holzheim auf eigene Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber dem Staatlichen Bauamt Krumbach.

9.2 Duldung von Immissionen aus der Landwirtschaft

Die durch die landwirtschaftlichen Nutzungen der angrenzenden und umliegenden Flächen (auch Obstplantagen) entstehenden Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen sind im gesamten Bebauungsplangebiet hinzunehmen. Dies gilt auch z.B. für Lärmmissionen die bei besonderen Pflege- oder Erntetätigkeiten nachts entstehen. Selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung können von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und den landwirtschaftlichen Betrieben

mit Stallung und Ausläufen Lärm-, Staub-, und Geruchsemissionen ausgehen. Diese sind dauerhaft und entschädigungslos zu dulden.

9.3 Duldung von Immissionen durch Sportstätten

Durch das im Süden befindliche Sportgelände ist zeitweise mit Lärmbelastungen, insbesondere während der Trainings- und Spielbetriebszeiten zu rechnen. Diese Lärmimmissionen sind vom jeweiligen Grundstücksbesitzer entschädigungslos zu dulden.

9.4 Betrieb von Luftwärmepumpen

Bei der Planung und Installation von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Luft-Wärmepumpen, Mini-Blockheizkraftwerken und ähnlichen Anlagen und Geräten sind die Vorgaben aus dem LAI "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" ergebende Mindestabstände zur benachbarten Wohnbebauung zu beachten. Der Leitfaden ist zu beziehen unter www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_l_aerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf oder kann kostenlos bei der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH angefordert werden.

10. ZUGÄNGLICHKEIT DER NORMEN, RICHTLINIEN UND VORSCHRIFTEN

Alle Normen und Richtlinien können bei der Gemeinde Holzheim während der Auslegung bzw. nach Satzungsbeschluss im Rathaus der Gemeinde Holzheim zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden.

Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt.

Die genannten Normen und Richtlinien sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

Die genannten Normen, Richtlinien und sonstige Vorschriften können auch bei der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (Morellstraße 33, 86159 Augsburg, Tel. 0821-34779-0) nach Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.